

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Artikel: Art. 57a : Mindestabstand von Grosspflanzen
Autor: Suter, Hans / Kaster, Petra
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mindestabstand von Grosspflanzen

HANS SUTER

Hugo hatte einen Strauch gepflanzt, was Grunder, sein Nachbar beanstandete. Das Gesetz schreibe vor, dass der Mindestabstand zum Nachbargrundstück mindestens 60 Zentimeter aufweisen müsse und die Pflanze nicht höher als 120 Zentimeter wachsen dürfe, ausser der Nachbar gäbe ihm schriftlich das Recht dazu, näher zu pflanzen und den Strauch höher als 120 Zentimeter wachsen zu lassen. Hugo hatte aber schlecht gemessen. Der Abstand betrug nur 45 Zentimeter.

Das beanstandete der Nachbar mit Recht. Hugo machte ihn darauf aufmerksam, dass sein Lebhag auch höher als 120 Zentimeter sei. Worauf Grunder meinte, Sie können gerne auf mein Grundstück kommen, um das nachzumessen. Das sind mindestens 150 Zentimeter, sagte Hugo. Das können Sie gar nicht beurteilen, mein Niveau ist eben höher, konterte Grunder. Wie meinen Sie das, fragte Hugo. Wie ich sagte, entgegnete Grunder. Ich habe laut StGB ein Recht darauf, nicht beleidigt zu werden, sagte Hugo. Ich habe Sie gar nicht beleidigt! Sie sagten, ich

sei dumm, empörte sich Hugo. Das hab ich nicht gesagt, rechtfertigte sich Grunder. Jedenfalls dümmer, sagte Hugo. Wie kommen Sie darauf? Sie sprachen doch von ihrem höheren Niveau. Vom Niveau des Grundstückes war die Rede und sollten die Äste Ihres Strauches in mein Grundstück ragen, werde ich vom Kaprecht Gebrauch machen, drohte Grunder. Hüten Sie sich, irgendwas zu kappen, sonst werde ich mich mal erkundigen, ob Sie das

Recht haben, die Höhe Ihres Gestrüpps auf Ihrem höheren Niveau zu bestimmen. Und überhaupt wie haben Sie die 45 Zentimeter gemessen, von Ihnen aus ist das gar nicht einsehbar. Ich habe den Verdacht, dass Sie während meinen Ferien mein Grundstück betreten haben, um den Abstand zu messen. Alles, was recht ist, meinte Grunder, wenn Sie diese Verdächtigung nicht zurücknehmen, werde ich vom Recht Gebrauch machen, Sie der üblen Nachrede einzuklagen. Nur zu, sagte Hugo, dann werde ich mich nach dem Wegrecht erkundigen, von dem Sie Gebrauch machen, obwohl es, wie ich vermute, längst abgelaufen ist. Ob man denn nicht vernünftig miteinander reden könne, meinte Grunder, um sein Wegrecht bangend, denn würde er verlieren, müsste er künftig einen grossen Umweg machen. Wie jedes Recht kann auch ein Wegrecht obsolet werden, belehrte Hugo. So einfach ist das aber dann nicht, sagte Grunder, wir leben schliesslich in einem Rechtsstaat. Da sind wir ausnahmsweise gleicher Meinung, sagte Hugo.



Abb. 57b: Strassenmarkierung

Abb. 57c: Konfliktbewältigung

